

Bundessozialgericht
Az.: 7 RAr 1/75

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt
am 10. Juni 1975

in dem Rechtsstreit

RegHauptsekretär
als Urk. Beamter
der Gesch. Stelle

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 6. März 1975 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B r o c k e ,
die Richter H e n n i g und Dr. G a g e l
und die ehrenamtlichen Richter
S c h u c h m a n n und K r i e g
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 10. Juli 1974 insoweit aufgehoben,
als der Kläger Erstattung der Kosten für Ab-
legung des Führerscheins der Klasse I und für
Arbeitskleidung begehrt.

In diesem Umfang wird die Sache zu neuer Ver-
handlung und Entscheidung an das Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision als unzulässig
verworfen.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger begehrt verschiedene Leistungen im Zusammenhang mit dem Besuch eines Meisterlehrgangs für das Kfz-Handwerk (Februar 1970 bis Juli 1970), den die Beklagte gefördert hat.

Streitig sind noch Kosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse I, Kosten für Arbeitskleidung, höhere Leistungen für Unterkunft und Verpflegung, weitere Kosten für Lernmittel, Fahrkosten für An- und Abreise und Kosten für Meisterstücksmaterialien.

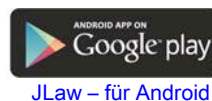
Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 30. April 1973). Die Berufung wurde als unzulässig verworfen (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- vom 10. Juli 1974). Das LSG war der Auffassung, die Berufung sei hinsichtlich der Kosten für die Ablegung des Führerscheins und die Anschaffung von Arbeitskleidung nicht statthaft, weil es sich um Ansprüche auf einmalige Leistungen handele (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Hinsichtlich der übrigen Ansprüche, Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Lernmittel, Fahrkosten und Material für die Meisterprüfung, sei die Berufung durch § 147 SGG ausgeschlossen, da sie die Höhe der Leistungen betreffe.

Auch nach § 150 Ziff. 2 SGG sei die Berufung nicht statthaft, da der Kläger keinen wesentlichen Verfahrensmangel geltend gemacht habe. Die vorgebrachten Rügen bezögen sich lediglich auf materiell-rechtliche Ausführungen des SG.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Senat hat dem Kläger das Armenrecht bewilligt und ihm den jetzigen Prozeßbevollmächtigten beigeordnet. Dieser hat Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt, die Revision binnen eines Monats nach Zustellung des Armenrechtsbeschlusses eingelegt und diese binnen eines weiteren Monats begründet. Er rügt, das LSG habe unbeachtet gelassen, daß der Kläger im Berufungsverfahren wesentliche Mängel im Verfahren des SG gerügt habe und diese auch vorlagen. Hieraus ergebe sich, daß das LSG zu Unrecht die Zulässigkeit der Berufung nach § 150 Ziff. 2 SGG verneint habe.

Im einzelnen trägt er vor: Das SG habe gegen seine Amtsermittlungspflichten verstoßen, indem es den Anspruch auf Erstattung weiterer Lernmittel wegen fehlender Belege abgewiesen habe, ohne seiner, des Klägers, Behauptung nachzugehen, er habe diese Belege der Beklagten eingereicht. Ferner habe das SG die Notwendigkeit für den Erwerb des Führerscheins und für die Anschaffung von Arbeitskleidung verneint, ohne den Wahrheitsgehalt seiner Behauptungen, diese seien für die Meisterprüfung notwendig gewesen, durch Anfrage bei dem Lehrgangsträger zu ermitteln. Diese Mängel im Verfahren des SG habe er in der Berufungsbegründung gerügt.

Der Kläger beantragt,

1. ihm wegen Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren,
2. das angefochtene Urteil aufzuheben und nach den in erster Instanz gestellten Anträgen zu entscheiden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.
Sie ist der Auffassung, daß die gerügten Verfahrensmängel nicht vorlägen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (§§ 124 Abs. 2, 165, 153 Abs. 1 SGG) einverstanden erklärt.

II.

Die Revision war verspätet eingelegt und begründet worden; wegen der Versäumung dieser Fristen (§ 164 Abs. 1 SGG) war dem Kläger jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, weil er mit Rücksicht auf seine Armut ohne sein Verschulden gehindert war, die Revisionsfrist einzuhalten (§ 67 Abs. 1 SGG). Er hat die versäumte Revision auch binnen eines Monats nach Zustellung des Armenrechtsbewilligungsbeschlusses, also nach Wegfall des Hindernisses, in der vorgeschriebenen Form nachgeholt und diese binnen eines weiteren Monats begründet (§ 67 Abs. 2 SGG; BSGE 8, 207).

Die Revision ist nur teilweise statthaft i.S. des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG aF. Das angefochtene Urteil hat mehrere selbständige Ansprüche zum Gegenstand. Die Verpflichtung der Beklagten, die Kosten der Fortbildungsmaßnahme gem. § 45 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zu tragen, begründet keinen einheitlichen Anspruch, in dessen Rahmen die einzelnen Leistungen lediglich den Charakter von Berechnungsfaktoren haben. Die verschiedenen Ansprüche sind – im Gegensatz etwa zu Familienzuschlägen, Rentenerhöhung wegen beruflicher Betroffenheit in der Kriegsopferversorgung – KOV-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

(§ 30 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) oder der Anrechnung von Beitrags-Ersatz- und Ausfallzeiten in der Rentenversicherung - nicht abhängig von anderen Berechnungsfaktoren oder nur als Aufschlag auf eine Grundleistung denkbar. Sie sind selbständige Leistungen (BSG vom 30.1.1975 - 7 RAr 87/73 -), die auch selbständig regelbar sind, ohne daß dadurch andere Leistungen betroffen werden. Hinzu kommt, daß sie auf unterschiedlichen tatbestandlichen Voraussetzungen beruhen und auch ihrem Charakter nach so unterschiedlich sind, daß sie nicht Teile einer einheitlichen Leistung sein können. Während es sich bei den Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kranken- und Unfallversicherung regelmäßig um wiederkehrende Leistungen handelt, wird es sich in den übrigen Fällen des § 45 des AFG überwiegend um einmalige Leistungen handeln. Solche nach Voraussetzungen und Wirkung unterschiedliche Ansprüche stellen, wenn sie im Verfahren geltend gemacht werden, auch getrennte Streitgegenstände dar (BSG SozR Nr. 14 zu § 40 a BVG, ferner BSG vom 22. Juni 1967 - 9 RV 20/67 -).

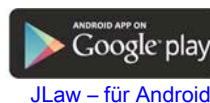
Hat somit das Berufungsgericht in seinem Urteil über mehrere selbständig prozessuale Ansprüche entschieden, so sind die Voraussetzungen für die Statthaftigkeit der Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG aF für jeden Anspruch gesondert zu prüfen. Die Revision ist nur hinsichtlich der selbständigen prozessualen Ansprüche statthaft, auf die sich Verfahrensmängel beziehen, die wirksam gerügt sind und auch vorliegen (BSGE 8, 228).

Die Revision ist statthaft, soweit der Kläger die Erstattung der Kosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse I und für Arbeitskleidung geltend macht.

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Insoweit hätte das LSG die Berufung nicht als unzulässig verwerfen dürfen, sondern eine Sachentscheidung treffen müssen. Der Kläger rügt zutreffend, daß das LSG versäumt habe, auf eine bereits in der Berufungsinstanz zu diesen Streitpunkten vorgebrachte Aufklärungsrüge einzugehen. Der Kläger hat in seinem Berufungsschriftsatz vom 27. Februar 1974 geltend gemacht, daß entgegen der Feststellung des SG der Führerschein Klasse I für das Ablegen der Meisterprüfung erforderlich gewesen sei und hat hierzu den Prospekt der Schule vorgelegt. In dieser Darlegung liegt die Rüge, das SG habe ohne ausreichende Beweiserhebung die beanstandete Feststellung getroffen (Verletzung des § 103 SGG). Die Rüge ist auch begründet. Zwar lag dem SG ein Prospekt der Schule vor, der mit den Antragsunterlagen im Februar 1970 eingereicht worden war. In diesem Prospekt wird für die Meisterprüfung lediglich der Besitz des Führerscheins der Klassen III und II vorgeschrieben. Diese Angabe enthält jedoch den Klammerzusatz "Änderungen sind zu erwarten". Angesichts dieses Hinweises durfte das SG sich bei seiner Entscheidung nicht mit den vorhandenen Beweisunterlagen begnügen. Es hatte vielmehr die Pflicht, aufgrund der Behauptung des Klägers, der Führerschein Klasse I werde gefordert, zumindest durch Auskunft bei dem Lehrgangsträger hierüber Beweis zu erheben. Da das SG die sachlich-rechtliche Auffassung vertreten hatte, daß die Kosten für den Erwerb des Führerscheins in keinem sachlichen Zusammenhang mit dem Lehrgang stehe, war die bezeichnete Beweiserhebung rechtlich von wesentlicher Bedeutung. Somit war die Berufung des Klägers - entgegen der Auffassung des LSG - trotz des § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG insoweit gemäß § 150 Nr. 2 SGG statthaft.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

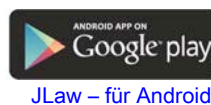
Das gleiche gilt, soweit Kosten für Arbeitskleidung geltend gemacht werden. Der Kläger rügt zu Recht, daß das LSG seine Verfahrensrüge hinsichtlich dieser Kosten übergangen habe. Das SG hat seine ablehnende Entscheidung darauf gestützt, daß der Lehrgang keine besondere Arbeitskleidung erfordert habe, der Kläger also seine sonst am Arbeitsplatz getragene Kleidung habe verwenden können. Außerdem sei in jedem Fall die Anschaffung eines Arbeitsanzuges ausreichend gewesen. Der Kläger hat in seinem Berufungsschriftsatz vom 27. Februar 1974 hierzu vorgebracht, daß seine bisherige Arbeitskleidung in einem sehr schlechten Zustand gewesen sei und in einem Meisterlehrgang saubere ordentliche Kleidung verlangt werde. Zwei Arbeitsanzüge seien normal. Hierin liegt die Rüge, daß das SG es unterlassen habe, Beweis darüber zu erheben, ob die bisherige Arbeitskleidung noch verwendbar war, und daß es versäumt habe, den Lehrgangsträger zu befragen, wieviel Arbeitsanzüge für die Teilnahme am Lehrgang benötigt werden. Diese Rüge einer Verletzung des § 103 SGG durch das SG greift auch durch, denn die bezeichnete Beweiserhebung hätte nach der vom SG vertretenen sachlich-rechtlichen Auffassung vorgenommen werden müssen. Damit lag aber auch insoweit ein wesentlicher Mangel im Verfahren des SG gemäß § 150 Nr. 2 SGG vor, so daß die Berufung zulässig war.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Erstattung von Kosten für Lernmittel ist die Revision nicht statthaft. Soweit die Revision rügt, die Berufung sei auch wegen dieses Anspruches zulässig gewesen, weil das SG dem Kläger zu Unrecht auferlegt habe, Belege oder Ersatzbelege für die behauptete Anschaffung von Büchern vorzulegen, statt diese Belege bei der Beklagten zu ermitteln, greift diese Rüge nicht durch. Die Berufung des Klägers gegen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 8 -

das Urteil 1. Instanz wäre nach § 150 Nr. 2 SGG nur dann zulässig gewesen, wenn der Kläger zu diesem Streitgegenstand (Erstattung der Kosten für Lernmittel vor dem LSG einen entsprechenden wesentlichen Mangel im Verfahren des SG gerügt hätte. Der Kläger hat aber vor dem LSG nicht gerügt, das SG hätte insoweit der Beklagten auferlegen müssen, alle Belege vorzulegen, die der Kläger überreicht hat, bzw. den Sachbearbeiter der Beklagten anhören müssen sondern diese Rüge erst in der Revision vorgetragen. Wenn das LSG also hinsichtlich dieses Streitgegenstandes die Berufung als unzulässig erachtet (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG) und keine Sachentscheidung getroffen hat, so ist dies nicht zu beanstanden. Ob die Berufung insoweit möglicherweise wegen eines anderen vom Kläger vor dem LSG gerügten Verfahrensmangels i.S. des § 150 Nr. 2 SGG statthaft gewesen wäre, kann dahinstehen, denn der Kläger hat im Revisionsverfahren hierzu eine weitere Rüge nicht erhoben. In diesem Umfang ist also die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Revision ist in dem Umfang, in dem sie statthaft ist, auch begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LSG. Bei der Sachentscheidung wird das LSG zu beachten haben, daß Kosten für den Erwerb eines Führerscheines zu den von der Beklagten nach § 45 AFG zu tragenden Aufwendungen gehören, wenn der Führerschein für die angestrebte Prüfung vorausgesetzt und aus Anlaß und für die Zwecke der angestrebten beruflichen Tätigkeit erworben wird (vgl. Urteil des Senats vom 17. Dezember 1974 - 7 RAr 36/73 -).

Die hierfür erforderlichen Feststellungen muß das LSG noch treffen.

Kosten der Arbeitskleidung sind ebenfalls von der Beklagten zu tragen, soweit sie durch die Teilnahme am Lehrgang

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

entstehen. Dies sieht § 45 AFG ausdrücklich vor. Eine Einschränkung des Inhalts, daß nur Kosten für besondere vom Lehrgangsträger vorgeschriebene Arbeitskleidung zu erstatten sind, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Auch die Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit (BA) über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 18. Dezember 1969 - AFuU 69 - (ANBA 1970, 85) enthält keine derartige Einschränkung. Es ist deshalb davon auszugehen, daß auch die Kosten für die Anschaffung herkömmlicher Arbeitskleidung von der Beklagten zu tragen sind, sofern bei Lehrgangsbeginn die notwendige Arbeitskleidung nicht vorhanden oder für den Lehrgang nicht verwendbar ist oder während des Lehrgangs wegen ihrer dabei eingetretenen Abnutzung gewechselt werden muß. Auch hierzu wird das LSG noch die erforderlichen Feststellungen treffen müssen.

Bei der abschließenden Entscheidung hat das LSG auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)